

**Kommission  
für schulische Umwelt- und Nachhaltigkeitserziehung  
beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Weiterbildung**

**Rundschreiben  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft  
und Weiterbildung  
vom 22. Januar 2001 (15412 A — 51 313/30 [26])**

**Bezug: Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und  
Kultur vom 20. Dezember 1993 (942 A — 51 313/  
30 [26], GAmtsbl. 1994, S. 157)**

**1. Errichtung**

Beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung besteht eine Kommission für schulische Umwelt- und Nachhaltigkeitserziehung (nachstehend KfU genannt).

## 2. Aufgaben

2.1 Die KfU hat die Aufgabe, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung in Angelegenheiten der Umwelterziehung und der Erziehung zur Nachhaltigkeit an den Schulen des Landes zu beraten.

2.2 Die Beratung soll sich insbesondere auf folgende Angelegenheiten erstrecken:

- Stellungnahme zu den Entwürfen von Regelwerken der Landesregierung, die die schulische Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung und -erziehung im Sinne der Agenda 21 betreffen (z.B. Unterrichtsrichtlinien, Lehrpläne);
- Beschreibung und Weiterentwicklung des Begriffs der „Ökologischen Schule“;
- Vorschläge zur Verbesserung der Umwelterziehung und der Erziehung zur Nachhaltigkeit auf Landesebene;
- Stellungnahme zu grundsätzlichen Modellen zur schulischen Umwelterziehung;
- Vorschläge für Modellprojekte;
- Stellungnahme zu Grundsatzfragen in der Umwelterziehung und der Erziehung zur Nachhaltigkeit in der 1. und 2. Ausbildungsphase sowie in der Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern;
- Vorschläge zur Vergabe des Preises „Schülerinnen und Schüler schützen Umwelt“.

## 3. Durchführung

3.1 Anträge auf gutachterliche Äußerungen in Angelegenheiten gemäß Nummer 2 werden der KfU durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vorgelegt. Außerdem kann die KfU im Rahmen ihrer Aufgaben anstehende Fragen aus eigener Initiative behandeln.

3.2 Die Gutachten und Mitteilungen der KfU werden dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung schriftlich vorgelegt. Dies kann auch durch Wiedergabe im Ergebnisprotokoll (Nr. 8.2) erfolgen.

Die KfU kann zu ihrer Unterstützung zusätzliche Gutachten einholen.

## 4. Mitglieder

4.1 Die KfU hat bis zu elf Mitglieder. Hiervon werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung auf Vorschlag

- der anerkannten Umweltschutzverbände bis zu fünf Mitglieder,

— des Pädagogischen Zentrums des Landes Rheinland-Pfalz ein Mitglied,

— des Landesvorstandes der Landesschülerkonferenz ein Mitglied und

— des Landeselternbeirates ein Mitglied

sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wissenschaft als persönliche Mitglieder berufen. Die weiteren Mitglieder können vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung auch aus anderen Bereichen berufen werden.

4.2 Die Mitgliedsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederberufung ist zulässig;

4.3 Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nach § 84 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

4.4 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Berufungsperiode aus, so ist für den Rest der Berufungsperiode ein neues Mitglied zu berufen.

4.5 Bei Bedarf können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Unterausschüsse gebildet werden.

## 5. Vorsitz

5.1 Die KfU wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

5.2 Der Vorsitzende sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit der KfU. Er bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

5.3 Der Vorsitzende beauftragt im Einvernehmen mit einer Einrichtung des Landes diese mit der Geschäftsführung.

## 6. Sitzungen

6.1 Die Sitzungen der KfU werden vom Vorsitzenden nach Bedarf — mindestens jedoch einmal jährlich — unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens 21 Tagen ergehen.

6.2 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung muss eine Sitzung einberufen werden. Das Verlangen ist schriftlich zu begründen.

## **7. Teilnahme von Nichtmitgliedern**

- 7.1 Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und — soweit Angelegenheiten aus seinem Geschäftsbereich beraten werden — das Ministerium für Umwelt sind berechtigt, an allen Sitzungen der KfU teilzunehmen. Außerdem sind diese berechtigt, für Einzelfragen Angehörige anderer Behörden hinzuzuziehen.
- 7.2 Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter oder auf Beschluss der KfU sachkundige Personen für jeweils näher zu bestimmende Themen der Tagesordnung einladen, beratend an einer Sitzung der KfU teilzunehmen.

## **8. Beschlussfassung; Protokolle**

- 8.1 Die Beschlussfassung über Empfehlungen der KfU richtet sich nach § 39 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG).
- 8.2 Über die Sitzungen der KfU sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Je ein Exemplar dieser Protokolle wird allen Mitgliedern der KfU sowie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung übersandt.

## **9. Kosten**

- 9.1 Die KfU hat bis zum 1. Februar jeden Jahres eine Aufstellung der von ihr jährlich geplanten Maßnahmen und Sitzungen sowie der voraussichtlich hierfür anfallenden Kosten dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vorzulegen. Die geplanten Maßnahmen und Sitzungen dürfen in dem Umfang durchgeführt werden, in dem die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung bereitgestellt werden können.
- 9.2 Die anfallenden Reisekosten der in Nr. 7.1 Satz 2 aufgeführten Nichtmitglieder sind von den Dienststellen zu tragen, in deren Auftrag sie tätig werden.

## **10. Sonstiges**

Das Rundschreiben vom 20. Dezember 1993 (942 A — 51 313/30 [26]) wird hiermit aufgehoben.